

Anhang I zum Reglement über die Zuständigkeiten für Ausgabenbewilligungen in der VGD ([SGS 143.121](#)) vom 01.03.2019, Stand: 01.03.2019

	Erstunterschrift ¹	Zweitunterschrift	
CHF 50'000 < einmalige Ausgaben ≤ CHF 300'000 bzw. CHF 50'000 < wiederkehrende Ausgaben ≤ CHF 100'000 Ausgaben für Beratungsdienstleistungen ≤ CHF 50'000	Dienststellenleiter/in	Zuständige/r Abteilungsleiter/in	
CHF 20'000 < einmalige Ausgaben ≤ CHF 50'000 bzw. CHF 20'000 < wiederkehrende Ausgaben ≤ CHF 50'000 Ausgaben für Beratungsdienstleistungen ≤ CHF 50'000	Abteilungsleiter/in	Zuständige/r Sachbearbeiter/in	
Bei Gewährung von Investitionshilfen gelten die Zuständigkeiten gemäss § 46 Absatz 5 Landwirtschaftsgesetz BL und § 4 Verordnung vom 26. Januar 1999 über die Investitionshilfen an die Landwirtschaft. Für Investitionshilfen in Kompetenz ² Ebenrain (Melioration und Hochbau): Projektgenehmigung/Beitragsverfügung (CHF 20'000 < Kantonsbeitrag ≤ CHF 50'000)	Zuständige/r Abteilungsleiter/in	Zuständige/r Ressortleiter/in	

¹ Bei Abwesenheit der /des Benannten von > 3 aufeinanderfolgenden Tagen unterschreibt der / die Stellvertreter/in

² Kompetenz Ebenrain gemäss § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1999 über die Investitionshilfen an die Landwirtschaft; berücksichtigt werden dort Bundes- und Kantonsbeiträge sowie Investitionskredite (IK) und Betriebshilfedarlehen (BHD). Für die Zuständigkeit der Ausgabenbewilligung (Einzel- oder Zweitunterschrift) ist nur der Kantonsbeitrag massgebend, da der Beitrag Bund durchlaufend ist (Beschluss durch Bund) und IK und BHD keine Ausgaben, sondern rückzahlbare Darlehen darstellen.